

Hinweis: Die Muster für Gefährdungsbeurteilungen (§ 6 GefStoffV) und Betriebsanweisungen (§ 14 GefStoffV) wurden entsprechend unserem besten Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie berücksichtigen auch die uns bekannten Anwendungsbedingungen in Ihrem Unternehmen. Dennoch können unsere Muster lediglich als Anhaltspunkt oder Beispiel für Ihr Unternehmen dienen. Sie entlasten nicht den Arbeitgeber von seiner Verantwortung gemäß §§ 6 und 14 der Gefährstoffverordnung und müssen zwingend den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen und bezogen auf den Arbeitsplatz angepasst werden. Wir bitten um Verständnis, dass Ecolab insofern keinerlei Haftung, insbesondere nicht für Vollständigkeit, Richtigkeit



BETRIEBSANWEISUNG

gemäß § 14 GefStoffV

Code: 104411E
Stand: 20.05.2016

Firma / Betrieb:
Abteilung:
Arbeitsplatz / Tätigkeit:

Zuständiger Arzt:
Unfalltelefon:
Ersthelfer:

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Laudamonium

Flüssiges Flächendesinfektionsmittel für die gewerbliche Anwendung

Gefahrenauslöser: Benzalkoniumchlorid

Inhaltsstoffe: kationische Tenside, Desinfektionsmittel, Duftstoffe

Die folgenden Informationen beziehen sich vor allem auf den Umgang mit unverdünntem Produkt, z. B. Umfüllen, Verdünnen.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

- H314 **Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden**
- H400 **Sehr giftig für Wasserorganismen**
- H411 **Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung**



WGK 2

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Nicht einnehmen.
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
- Rauch, Nebel, Dampf, Aerosol, Staub nicht einatmen, nur mit ausreichender Belüftung verwenden
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Nach Gebrauch Gesicht, Hände und nicht bedeckte Hautstellen gründlich waschen
- Für geeignete Einrichtungen zum schnellen Waschen oder Spülen von Augen oder Körper sorgen



Augenschutz: Korbbrille, Gesichtsschutzschild

Handschutz: Handschuhe, Butylkautschuk (min. Dicke 0,7mm), Nitrilkautschuk (min. Dicke 0,4mm), Durchbruchzeit: 1-4 Std., Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.

Körperschutz: Schutzhandschuhe, Sicherheitsbrille, Schutzkleidung

Atemschutz: nicht benötigt, wenn Konzentration in der Luft unterhalb der Expositionsgrenzwerte liegt, zertifizierte Atemschutzrüstung, wenn Risiken durch technische Mittel nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können

VERHALTEN IM GEFAHRFALL



- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen
- ungeeignete Löschmittel: keine bekannt

Umweltschutzmaßnahmen:

- Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser verhindern.
- Behälter (Undichtigkeit) aus dem Austrittsbereich entfernen, wenn gefahrlos möglich. Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen, aufnehmen und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe SDB Abschnitt 13). Spuren mit Wasser wegspülen.
- Bei grossen freigesetzten Mengen Produkt eindämmen oder eingrenzen, damit kein Abfließen in Gewässer erfolgen kann

ERSTE HILFE



Einatmen: Frische Luft, symptomatische Behandlung, bei Auftreten von Symptomen Arzt aufsuchen

Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen, KEIN Erbrechen herbeiführen, nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen, sofort Arzt aufsuchen

Hautkontakt: sofortige Spülung mit viel Wasser (mind. 15min), falls verfügbar milde Seife verwenden, verschmutzte Kleidung und Schuhe entfernen und vor Wiedergebrauch gründlich reinigen, sofort Arzt aufsuchen

Augenkontakt: Sofortige Spülung mit viel Wasser (mind.15min.), auch unter Augenlidern, ggf. Kontaktlinsen entfernen, sofort Arzt aufsuchen

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produkt-rückstände enthalten. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Beachtliche Rückstandsmengen des Abfallprodukts sollten nicht über den Abwasserkanal entsorgt werden, sondern in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Datum:

Unterschrift Betriebsleiter: